



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 28

Nummer 11

Datum 29.06.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 25 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Leichlingen vom 26.04.2018
- 26 Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Leverkusen und des Landgerichts Köln
- 27 Einladung zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 12.07.2018 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner -☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



25

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Leichlingen vom 26.04.2018

Gemäß § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau gem. § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird bei Objekten nach Anlage 1 durchgeführt.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau i.S. von § 1 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der An- und Abfahrt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach deren Durchführung tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Die Gebühr für die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung, Nachbereitung sowie der An- und Abfahrt beträgt je notwendig eingesetzter Arbeitskraft 84,73 € / Stunde. Die Gebühr ist je angefangener halber Arbeitsstunde und zu bemessen.

§ 4 Auslagenersatz

Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr in die Amtshandlung entsteht.



§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Prüffristen der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW.
- (2) Sofern für Objekte nach Bauordnungsrecht die Durchführung einer Brandverhütungsschau in einer von Abs. 1 abweichenden zeitlichen Folge angeordnet ist, richtet sich die zeitliche Folge nach dieser Anordnung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen i.S. des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entscheidung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juni 2018 in Kraft.

Leichlingen, den 01.06.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (BekanntmachungsVO NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.06.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Aufstellung der Objekte in denen die Brandverhütungsschau nach § 1 Abs. 2 der Satzung durchzuführen ist

Quelle: Liste der Brandschauobjekte des Arbeitskreises der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in Nordrhein-Westfalen (Stand 17.04.2016)

Kenn- ziffer	Objekte	Frist [Jahre]
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1.	Krankenhäuser	3
1.2.	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1.	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3.	Kindergärten, -tagesstätten, -horte,	3
1.06.	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2.	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CW VO	6



2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3.	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1-	unbesetzt	
3.1.2		
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4.	Unterrichtungsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
5.	Hochhausobjekt / Hohe Häuser	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 m ² Verkaufsfläche	3
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit > 3.000 m ² Geschossfläche	6
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen >500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10.	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße >800 m ²	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > als 400 m ²	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m ²	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung	6



	zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > als 800 m ²	
10.1.5-	unbesetzt	
10.1.6		
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe >3.200 m ² Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe >1.600 m ² Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 m ² Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m ² Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kernkraftwerke und Umspannwerke	6
11.	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > über 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen -und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	unbesetzt	
11.6.	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb klassifizierter Objekte nach Einstufung durch die Brandschutzdienststelle	
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen nach Einstufung durch die Brandschutzdienststelle	
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse nach Einstufung durch die Brandschutzdienststelle	

26

Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Leverkusen und des Landgerichts Köln

Die vorgenannten Vorschlagslisten wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 27. Juni 2018 aufgestellt. Sie liegen in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis zum 13. Juli 2018 im Zimmer 504



in der 5. Etage des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, 02.07.18: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

Dienstag, 03.07.18: nur nach Terminabsprache

Mittwoch, 04.07.18: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag, 05.07.18: nur nach Terminabsprache

Freitag, 06.07.18: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit gem. § 37 GVG binnen einer Woche wird hingewiesen.

Leichlingen, den 28. Juni 2018

Stadt Leichlingen

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

27



Stadt Leichlingen

29.06.2018

Einladung

zur
33. Sitzung des **Rates**
am Donnerstag, 12. Juli 2018, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 26.04.2018	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	



7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil - vom 28.06.2018	
8.	Antrag der CDU-Fraktion - Autonomes Fahren in Leichlingen vom 28.04.2017 / Vorl. vom 30.01.2018	01-2/2018
9.	Digitale Ratsarbeit / Vorl. vom 27.06.2018	01-9/2018
10.	Bericht des Datenschutzbeauftragten zur EU-DSGVO / Vorl. vom 27.06.2018	01-10/2018
11.	Gemeinsamer Antrag - Fortführung der städt. Gesellschaft "Stadtentwicklung Leichlingen GmbH" (SEL) / Vorl. vom	20-7/2018
12.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2017 / Vorl. vom 04.06.2018	20-8/2018
13.	Gesamtabschluss 2010 / Vorl. vom 27.06.2018	20-9/2018
14.	Antrag gem. § 24 GO Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen / Vorl. vom 19.12.2017	32-4/2017 - 1
15.	Verwaltungsnebenstelle Witzhelden / Vorl. vom 26.05.2018	33-2/2018
16.	Trägervertreter/innen für die städt. Kindertageseinrichtungen / Vorl. vom 02.05.2018	51-3/2018 - 1
17.	Mitförderung Grundschulprojekt Erziehungsberatungsstelle / Vorl. vom 03.05.2018	51-9/2018
18.	Änderung der Satzung Kindertagespflege - Teil 1 / Vorl. vom 04.05.2018	51-10/2018
19.	Weitere Notgruppen Kindertagesstätten / Vorl. vom 11.05.2018	51-11/2018
20.	Antrag Nr. 173 der CDU-Fraktion - Sachstandbericht zum InHK im nächsten Rat vom 17.05.2018 / Vorl. vom 13.06.2018	61-15/2018
21.	Integriertes Handlungskonzept "Zukunft für Leichlingen" – Schlussbericht / Vorl. vom 12.06.2018	61-14/2018
22.	Durchführung eines Werkstattverfahrens zum InHK / Vorl. vom 12.06.2018	61-13/2018
23.	Antrag der CDU-Fraktion - Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich Uferstraße / Vorl. vom 01.06.2018	61-9/2018
24.	Maßnahmenkatalog Mobilität in Leichlingen / Vorl. vom 11.06.2018	61-10/2018



- | | | |
|-----|---|---------------|
| 25. | OGS Plätze Bennert - Bereitstellung finanzielle Mittel / Vorl. vom 13.06.2018 | 62-11/2018 |
| 26. | Vertragsangelegenheit - Trauerwald / Vorl. vom 11.06.2018 | 66-2/2016 - 3 |
| 27. | Verschiedenes | |

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 26.04.2018	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil - vom 28.06.2018	
6.	Vergabeangelegenheit - Förderantragsmanagement / Vorl. vom 06.06.2018	61-23/2016 - 1
7.	Öffentl.-rechtl. Vertrag mit der Stadt Overath - Aufgaben nach Art. 37 (1) a EU-DSGVO / Vorl. vom 14.06.2018	10-6/2018
8.	Verschiedenes	

gez. Frank Steffes
Bürgermeister